

S a t z u n g

**über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages
im Zentrum der Stadt Traunstein - Stadtplatzbereich -**

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluß: | 13. März 2003 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (TraunsteinerTagblatt) Nr. 12
vom 29. März 2003;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 27.03. - 22.04.2003 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 29. März 2003 |
| 4. Inkrafttreten: | rückwirkend zum 01.01.1998 |

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322), gemäß § 6 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Traunstein (ABS) vom 29.03.2003 folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Traunstein erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Ortsstraßen im Zentrum der Stadt Traunstein - Stadtplatzbereich - nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Die im Zentrum der Stadt Traunstein - Stadtplatzbereich - auszubauenden Ortsstraßen werden abgaberechtlich als Hauptgeschäftsstraßen im Sinne von § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragsatzung vom 29.03.2003 eingestuft.
- (2) Der Ausbaubereich ist im Lageplan vom 15.12.1997 (M 1 : 200 - verkleinert -) farblich (blau) gekennzeichnet.
- (3) Der Abrechnungsbereich ist im Lageplan vom 15.12.1997 (M 1 : 1000) mit gelber Farbe abgegrenzt.
- (4) Beide Lagepläne (Abs. 2 u. 3) sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 3

Die Höchstmaße für die anrechenbaren Breiten der Anlage - Stadtplatzbereich - und der Anteil der Beitragsschuldner werden für den ortsüblichen Ausbaustandard wie folgt festgelegt:

	Maximalbreiten	Anteil der Beitragsschuldner (v. H.)
Fahrbahn	32 m	45
Gehweg	7 m	65
Parkstreifen	5 m	50
Bordsteine		50
Beleuchtung		50
Straßenentwässerung		50

§ 4

Für den über den ortsüblichen Ausbaustandard hinausgehenden Ausbauraufwand (städtebaulicher Mehraufwand) wird die dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Eigenbeteiligung der Stadt auf 80 % festgesetzt.
Die restlichen 20 % dieser Mehrkosten tragen die Beitragspflichtigen.

§ 5

- (1) Für die im Zentrumsbereich des Stadtplatzes anzulegende Fläche und für die Brunnenanlage werden die Kosten von der Stadt getragen.
- (2) Der Bereich der im Zentrum des Stadtplatzes anzulegenden Fläche, inklusive der Brunnenanlage, ist im anliegenden Lageplan mit roter Farbe umrandet.

§ 6

Der ortsübliche Ausbaustandard im Sinne von § 3 dieser Satzung wird wie folgt festgelegt:

1. **Frostschuttschicht**
46 cm stark unter Fahrbahnen und Parkstreifen, 30 cm stark unter Gehwegen.
2. **Gehwege**
Deckschicht aus Asphaltfeinbeton 3 cm stark
bituminöse Tragschicht 7 cm stark
3. **Bordsteine**
Granitbordstein B 6
4. **Fahrbahn**
Entwässerungsrinne aus Granitgroßpflaster
Deckschicht aus Asphaltfeinbeton 4 cm stark
bituminöse Tragschicht 10 cm stark
5. **Oberflächenentwässerung**
komplette Straßeneinlaufsinkkästen mit Entwässerung zum städtischen Hauptsammler
6. **Parkstreifen**
bituminöse Tragschicht 10 cm stark
Deckschicht aus Asphaltfeinbeton 4 cm stark

7. Beleuchtung

Leuchten "Modell Traunstein" auf Stahlmasten oder Wandarmen

§ 7

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Traunstein vom 29.03.2003.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages im Zentrum der Stadt Traunstein –Stadtplatzbereich- vom 24.01.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Wochenblatt) Nr. 4 vom 24.01.1998, außer Kraft.